

FINANZPROKURATUR

WIEN, I., ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF B 36 5 20 — POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 254-6/1956

Wien, am 5. Jänner 1956.

Rückstellungsverfahren bezüglich
Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG.,
früher Österr. Zuckerindustrie AG.

An das

Bundesministerium für Finanzen
Sekretariat des Herrn Staatssekretärs Dr. Bock

W i e n I.
Belvedereplatz 1

Zur GZ. 2 RKJ 30/55 ist bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien das Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz bezüglich der Brucker Zuckerfabrik anhängig.

Das Verfahren befindet sich derzeit im Stadium der ersten Stufe, d.h. es wurde auf Antrag der früheren Aktionäre, die behaupten, dass ihnen die Aktien der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie AG. unter nat. u. zw. Zwang entzogen wurden, ein Sachwalter bestellt. Der endgültige Bericht des Sachwalters liegt noch nicht vor, weil die Fortsetzung des Verfahrens von der sowjetischen Besatzungsamt verboten worden war. Immerhin befinden sich im Akt umfangreiche Schriftsätze und Anmeldungen, wobei zu bemerken ist, dass der Erwerber der Aktien, Clemens Auer, seine Aktien ebenfalls angemeldet hat und den Entziehungstatbestand bezüglich der erworbenen Aktien bestreitet.

Die Rückstellungskommission wird zunächst auf Grund des zu erstattenden Berichtes des Sachwalters auszusprechen haben, wem im Zeitpunkt der Auflösung der Österr. Zuckerindustrie A.G. die Aktien zustanden und wem sie unter Bedachtnahme auf die Nichtigkeit einer Vermögensentziehung zurückzustellen wären. Dass die Aktien im Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zum allergrößten Teil Clemens Auer zustanden, ist völlig klar, entscheidend ist nur der Ausspruch über die potentielle Rück-

004198

stellungspflicht bezüglich der Aktien der früheren Erwerber.

Aus dem letzten Bericht des Sachwalters, des öffentlichen Notars Dr. Hans Granchopf, vom 15. Juli 1955 geht folgende Verteilung der Aktien vor der Veräußerung an Auer hervor, wobei nur besseren Überblick die Aktionäre in einzelne Gruppen zusammengefasst wurden:

Gesamtanzahl der Aktien	80.000 Stück
davon	
a) Vlt. Josef Winter-Dr. Felden	2.399
b) Gruppe Löw	21.629
c) Gruppe Fatschenhofer	4.441
d) Gruppe Bloch-Bauer und Luise Gattin	12.629
e) Gruppe Otto Pick	20.154
f) Gruppe Grasts	16.453
g) Gruppe Schaller	299
h) Gruppe Reininghaus	1.608
i) Dr. Heinrich Tempel	200
j) Rudolf Steiner	148
k) Erika Kinscher	40

80.000 Stück

Clemente Auer wendet gegenüber den Anmeldungen der Aktionäre ein, dass er die Aktien von der Länderbank gekauft und erst später erfahren habe, es handle sich um jüdischen Besitz, dass es bei der Gruppe Fatschenhofer überhaupt keine rassische oder politische Diskriminierung gegeben habe und dass die Pakete Pick und Grasts über eine Schweizer Bank erworben wurden, welche allein verfügungsbersichtigt gewesen sei. Ausserdem sei der Erwerb der Aktien der Gruppe Löw völlig legal erfolgt, weil der Oberfinanzpräsident deren Aktienpaket im Zuge eines ordnungsgemässen Steuerstrafverfahrens eingekogen habe; dasselbe gelte für einen Teil der Aktien der Gruppe Bloch-Bauer.

Der überwiegende Teil der Aktien war jüdischer Besitz. Nach einer Aufstellung im Rückstellungsakt handelte es sich um die Pakete Löw, Bloch-Bauer, Otto Pick, Grasts (Dr. Bruno

004195

Graetz: Mischling 1. Grades, Dr. Viktor Graetz: Volljude), Winter-Felden und Reininghaus, so dass also mehr als 2/4 der Aktionäre rassistisch diskriminiert waren.

Infolge der Überwiegenden jüdischen Beteiligung wurde die Österr. Zuckerindustrie A.G. am 13. Mai 1938 unter kommissar. Verwaltung gestellt, am 31. März 1939 wurde Rudolf Henninger aus Freudenau bestellt und dieser am 6. November 1939 durch Dr. Viktor Zringer ersetzt. Der Akt der Vermögensverhältnisse liegt der Prokuratur nicht vor, doch ergibt sich aus den bereits überwiesenen Erkenntnis der GdL Nr. 219/33, dass die kommissarische Verwaltung im Auftrag der Vermögensverhältnisse Vermögensgegenständen des Unternehmens verfuhr, es kann daher keines begründeten Zweifels unterliegen, dass die Vermögensverhältnisse der Beteiligten, so wie bei allen anderen jüdischen Unternehmen, die Österreichische Zuckerindustrie A.G. durch Veräußerung der Aktien an Nichtjuden zu realisieren. Auch steht der Vermögensverwalter vor dem 13.3.1938 (301 B = 200 St) zu dem besetzten (ca 80.000) Kaufpreis in einem gewissen Missverhältnis. Es kann daher nur die Einwendung Aners ernst gemacht werden, dass Aktien auch ohne ne. Nachübernahme veräußert worden seien.

Diese Einwendung beruht sich vor allem auf die Aktien der Gruppe Ios und Bloch-Pauer. Aners behauptet, er habe die Aktien ordnungsgemäß von Obertinsprecheranten erworben, der als auf Grund eines Bismarckverfahrens in das Eigentum des Deutschen Reiches erhalten habe. Bei der Gruppe Ios erachtet diese Einwendung nicht stichhaltig, weil sich in Akt die Abschrift eines Beschlusses des Bundesministeriums für Finanzen Nr. 36.621-3/1947 vom 1. Mai 1948 befindet, in welchem festgestellt wird, dass das Girierkennzeichen von 30. Juni 1938 nicht dem Gesetz entspricht und daher außer Kraft gesetzt wird. Bei der Gruppe Bloch-Pauer ist die Einwendung bezüglich von 3.300 Stück Aktien ernst zu nehmen, weil dort offensichtlich eine Aufhebung des Bismarckverfahrens nicht erfolgte und dieses auf Grund einer Unterwerfung nach der Reichsabgabenordnung stände kam. Es steht fest, dass der verstorbene Ferdinand Bloch-Pauer als Vorstandsmitglied der Österr. Zuckerindustrie A.G. schon vor der n.s.

Nachtergreifung Steuerdelikte begangen hat, bei denen aber nicht sicher ist, ob er sie zu seinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Gesellschaft verübte. Die Steuerangelegenheit der Gesellschaft wurde später anscheinend durch den Treuhänder Dr. Bainger mit der Steuerbehörde bereinigt.

Nach einem Schriftsatz Hrn. Kirsch, des Vertreters der Gruppe Bloch-Bauer in dem Verfahren über die Rückstellung des Banques L., Elisabethstrasse 18, al. 2 BK 4/35 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für LBS Wien, wurde gegen Ferdinand Bloch-Bauer ursprünglich eine Steuerstrafe von 700.000.-- RM verhängt, die aber in Folge einer Unterwerfungsverhandlung nach der Reichsabgabenordnung auf RM 300.000.-- ermäßigt wurde; gleichzeitig hat er rückständige Steuern im Betrage von RM 711.981.83 einbekommt. Die Steuerschuldigkeit des Ferdinand Bloch-Bauer betrug daher mehr als 1.000.000 RM. Ob diese Steuerforderung zu Recht oder zu Unrecht erhoben wurde, ist nach der Ansicht in Rückstellungsverfahren nicht zu überprüfen. Bezüglich von 3.300 Stück Aktien, die zwar aus dem Vermögen des Ferdinand Bloch-Bauer von Geschäftsführern erworben hat, könnte daher eine Feststellung ergeben, dass diese nicht als entzogen zurückzustellen seien.

Bezüglich der Aktien der Gruppe Latzenhofer, die nicht als rassistisch oder politisch verfaßt angesehen ist, hat die Oberste Rückstellungskommission bereits in dem Erkenntnis Rkv 219/53 ausgesprochen, dass der Verkauf erzwungen war, weil der Minderheitsbeteiligung an einer jüdischen Firma nichts anderes übrig geblieben sei, als ebenfalls an den Ariteur zu verkaufen.

Fenn also keine neuen Umstände geltend gemacht werden, ist damit zu rechnen, dass die Rückstellungskommission bei dem weitaus überwiegenden Teil der Aktien zu der Feststellung gelangt, dass diese als entzogen zurückzustellen seien. Nach Rechtskraft eines solchen Erkenntnisses käme es zu dem eigentlichen Prozess um die Rückstellung des Unternehmens, also der Fabrik in Bruck. Anspruchsberechtigt wäre entweder der Sachwalter oder die Gesamtheit der Aktionäre oder die wiederherzustellende juristische Person, Gegner wäre die Brucker Zuckerfabrik

004201

Clemens Auer KG. bzw. deren Gesellschafter. In diesem Verfahren würde wohl auf Rückstellung erkannt werden, weil die Österreichische Zuckerindustrie A.G. als jüdisches Unternehmen als verfolgt anzusehen ist, so dass nur über die Höhe der zu zahlenden Gegenleistung (Kaufpreis für Aktien und Erträge der Investitionen, jedoch vermindert um die Ertragssteuern) Streit bestehen könnte.

Zusammenfassend kommt die Prokuratur zu dem Schluss, dass nach der derzeitigen Aktenlage im ersten Stadium des Verfahrens erkannt werden dürfte, dass der überwiegende Teil der Aktien als entzogen anzusehen ist und dass bezüglich der Fehrl in Bruck die Rückstellungspflicht in eigentlichem Rückstellungsverfahren des Grunde nach anzunehmen ist und nur die Verrechnung strittig werden könnte.

Der Prokuraturpräsident

004202